

TC ROT-WEISS APLERBECK



Tennisclub Rot-Weiß Aplerbeck e.V. · Schweizer Allee 30 · 44287 Dortmund

TC Rot-Weiß Aplerbeck e.V.
Schweizer Allee 30
44287 Dortmund

Geschäftszimmer:

Tel.: (02 31) 447 780
Fax: (02 31) 444 066 9
E-Mail: TCRWA@AOL.com
www.tc-rwa.de

Clubhaus:

Tel.: (02 31) 444 062 6

Bankverbindungen:

Sparkasse Dortmund
DE36 4405 0199 0101 0072 27
DE71 4405 0199 0001 1178 40

Steuer-Nr.: 315/5798/0129

06.02.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Clubmitglieder,

zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung laden wir Euch sehr herzlich ein.

Termin: Freitag, 13.03.2026, 19.00 Uhr
Ort: Clubhaus/Gastronomie Tennis-Club Rot-Weiß Aplerbeck
Schweizer Allee 30, 44287 Dortmund

Wie ihr der Tagesordnung entnehmen könnt, stehen bei der diesjährigen Mitgliederversammlung u. a. wichtige Wahlen an. Damit diese Wahlen eine breite Basis finden, freuen wir uns über eine zahlreiche Teilnahme eurerseits.

Ferner bedarf es aufgrund des Wegfalls der Pflichtstunden für Mitglieder, die das 75ste Lebensjahr vollendet haben, einer Satzungsänderung, die durch die Mitgliedschaft erfolgen bzw. bestätigt werden muss.

Mit sportlichen Grüßen

Tennis-Club Rot-Weiß Aplerbeck e.V.

Kai Breickmann
1. Vorsitzender

Marcus Conrad
2. Vorsitzender

Michèle Kwiatkowski
1. Schatzmeisterin

Tagesordnung Mitgliederversammlung
TC Rot-Weiß Aplerbeck e. V.
Freitag, 13.03.2026, 19:00 Uhr

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung sowie Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 04.04.2025 und Feststellung der Beschlussfähigkeit/ Ehrung der Verstorbenen
2. Satzungsänderung (siehe Anlage)
3. Berichte
 - 3.1 Bericht des 1. Vorsitzenden
 - 3.2 Bericht des 2. Vorsitzenden
 - 3.3 Bericht der 1. Schatzmeisterin
 - 3.4 Bericht der Sportwarte
 - 3.5 Bericht der Jugendwarte
 - 3.6 Bericht der Pressereferentin
 - 3.7 Bericht der Kassenprüfer/ -innen
 - 3.8 Bericht des Beirates
4. Entlastung des Vorstands
5. Wirtschaftsplanung 2024
6. Neuwahlen (Wahlmodus gemäß Satzung)
 - 6.1 1. Vorsitzende/r - 2 Jahre
 - 6.2 1. Schatzmeister/in - 2 Jahre
 - 6.3 1. Sportwart/in – 2 Jahre
 - 6.4 1. Jugendwart/in - 2 Jahre
 - 6.5 2. Jugendwart/in – 1 Jahr
 - 6.6 Kassenprüfer/in – 2 Jahre (für Axel Gasteier)
7. Verschiedenes
8. Jubilarehrungen

Anlage zu TOP 2: Satzungsänderung

Satzung alt:

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Regelung des Sportbetriebes

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme in der Mitgliederversammlung. Lediglich die ordentlichen Mitglieder, juristische Personen als Mitglieder, die passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen als Mitglieder verfügen über eine Stimme.

Der Sportbetrieb wird durch die Spiel- und Platzordnung geregelt sowie von den Sportwarten und den Jugendwarten geleitet. Ihren Anordnungen hat sich jeder Spieler zu fügen.

Bei Beschwerden über ihre Anordnungen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Vorschlag Satzung neu:

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Regelung des Sportbetriebes

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme in der Mitgliederversammlung. Lediglich die ordentlichen Mitglieder, juristische Personen als Mitglieder, die passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen als Mitglieder verfügen über eine Stimme.

Der Sportbetrieb wird durch die Spiel- und Platzordnung geregelt sowie von den Sportwarten und den Jugendwarten geleitet. Ihren Anordnungen hat sich jeder Spieler zu fügen.

Bei Beschwerden über ihre Anordnungen entscheidet der Vorstand.

Alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 bis einschl. 74 Jahren verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft pro Kalenderjahr 5 Pflicht-/ Arbeitsstunden zu leisten. Der Betrag einer jeweiligen Pflicht-/ Arbeitsstunde ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Erbringt das Mitglied in einem Kalenderjahr keine oder nur teilweise Pflicht-/ Arbeitsstunden, so wird der gesamte Pflichtstundenbeitrag im Frühjahr des folgenden Kalenderjahres durch den Verein eingezogen. Erst bei Erbringung von insgesamt 5 Pflichtstunden wird im folgenden Jahr kein entsprechender Beitrag erhoben.